

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines:

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle – auch zukünftigen – Angebote, Lieferungen und Leistungen (einschließlich Lohnarbeiten) an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsabschluss:

Unsere Angebote sind stets freibleibend und für uns unverbindlich. Verträge kommen nur aufgrund eines Auftrags des Bestellers und unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern und Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd verbindlich. Angebotsunterlagen wie z. B. Prospekte, Zeichnungen und Materialangaben bleiben unser Eigentum. Sie unterfallen dem Urheberrechtsschutz. Über sie darf nicht verfügt werden.

3. Änderungen:

Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleibt uns vorbehalten. Änderungen unserer Leistung bleiben vorbehalten, soweit sie handelsüblich oder für den Besteller zumutbar sind. Insbesondere sind wir berechtigt, auch andere als die bestellten Fabrikate zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der Bestellung abweicht. Höhere Preise für technisch höher spezifizierte Ware dürfen wir dem Besteller weiterberechnen, sofern die Preiserhöhung nicht wesentlich ist.

4. Preise:

Es gelten, soweit nicht anders vereinbart, die aktuellen Preise im Zeitpunkt der Lieferung. Festpreise müssen schriftlich und ausdrücklich als solche vereinbart werden und gelten nicht für Nachbestellungen und bei nachträglichen Änderungen von Liefermengen oder -fristen durch den Besteller. Alle Preisangaben verstehen sich für Lieferung ab Werk ausschließlich durch Verpackungs- und Frachtkosten, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erhöhen sich bei Aufträgen mit einer vorgesehenen Lieferfrist von mehr als zwei Monaten oder bei Sukzessivlieferungsvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Monaten nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung die Preisbildungsfaktoren (Zölle, Löhne, Rohstoffkosten, Wechselkursänderungen etc.) um mindestens 5%, bezogen auf den Warennettopreis und ist weder ein Tagespreis noch ein Festpreis vereinbart, sind wir zu entsprechender Preis Anpassung berechtigt. Bei Vereinbarungen des Preises in ausländischer Währung hat der Besteller die uns aus einer Änderung des Wechselkurses entstehenden Nachteile durch Aufschlag zum ursprünglich vereinbarten Preis zu erstatten.

5. Zahlungsbedingungen:

Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, jedoch nicht vor Wareneingang, in bar ohne Abzug zahlbar. Mit Gegenansprüchen kann der Besteller nicht aufrechnen, es sei denn, dass wir die Forderung anerkennen oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Dem Besteller steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bestehende Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen die Fälligkeit unserer Forderungen nicht. Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung verrechnet, auch wenn Bezahlung für bestimmte bezeichnete Waren erfolgt. Werden uns Umstände bekannt, die auf eine geringe Kreditwürdigkeit des Bestellers schließen lassen, so steht uns über § 321 BGB hinaus das Recht zu, sofortige ausreichende Sicherstellung oder Bezahlung der Forderung zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer bestehenden Warenkreditversicherung der versicherte Gesamtbetrag der Forderungen unter den Saldo unserer Forderungen gegen den Besteller herabgesetzt wird. Kommt der Besteller mit einem Teil seiner Verpflichtungen in Verzug, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, unsere gesamten Ansprüche sofort fällig zu stellen und sicherungshalber die Herausgabe der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu fordern. Gutschriften für Warenrücknahmen und vereinbarungsgemäß erteilte Gutschriften können nur durch Warenbezug ausgeglichen werden.

6. Lieferungen:

Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich und dienen nur als Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss zu laufen und ist mit der Anzeige der Versandbereitschaft eingehalten. Sie verlängert sich um den Zeitraum, während dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag gegenüber uns in Verzug ist. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind gestattet, Teilrechnungen sind zulässig. Werden wir an der Lieferung durch ein von uns unter Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht zu verhinderndes Ereignis, z. B. höhere Gewalt, Arbeitskampf, Aufruhr, Energiemangel, Arbeitsbeschränkungen, Ausfall von Verkehrs- und Transportmitteln, Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Vorlieferanten oder ähnliche Umstände, gehindert, so sind wir für die Dauer der Störung von unserer Verpflichtung zur Vertragserfüllung entbunden. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unsere Leistungspflicht. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Besteller in diesen Fällen nur dann berechtigt, wenn die Lieferverzögerung für ihn unzumutbar ist. Im übrigen ist der Besteller, unbeschadet des Rücktrittsrechts nach § 437 Nr. 2 BGB, zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist oder nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung nur dann berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung der Lieferfrist oder die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung zu vertreten haben und der Besteller uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat oder eine Nachfristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk. Wenn wir die Ware auf Wunsch des Bestellers versenden, geht die Gefahr mit der Absendung der Ware (Übergabe an die Transportperson) auf den Empfänger über, und zwar auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verluste und Beschädigungen während des Transportes gehen zu Lasten des Empfängers. Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Abnahme bzw. Versendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit Eingang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Bereitgestellte Lieferungen sind prompt und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Datum der Anzeige der Versandbereitschaft abzunehmen. Nimmt der Besteller nach Ablauf dieser Frist auch nicht innerhalb einer gesetzten weiteren Frist von 8 Tagen ab oder verweigert er ersthaft die Annahme, so können wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Überschreitungen des Liefertermins von bis zu 14 Tage gelten nicht als Verzug. Ist bereits teilweise geliefert, so erstrecken sich die Ansprüche des Bestellers wegen Lieferverzugs nur noch auf den nicht gelieferten Teil der Ware, es sei denn, die nur teilweise Vertragsdurchführung ist für ihn objektiv unzumutbar.

7. Gewährleistung:

Mängelrügen können bei erkennbaren Mängeln nur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Entgegennahme, bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Entgegennahme schriftlich geltend gemacht werden. Handelsübliche Abweichungen von Abmessungen, Menge, Gewicht und Farbe stellen keinen Mangel dar. Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz, Nachbesserung oder den Gegenwert der Ware. Schlägt die Nachbesserung fehl oder erklären wir uns nicht rechtzeitig über die Wahl der Gewährleistung, so leben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Bestellers wieder auf. Schaden ersatzansprüche gegen uns bestehen nur gemäß Ziff. 9, sofern nicht eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Verweigert der Besteller eine mögliche und sachgerechte Nacharbeit, so erlischt jeder Gewährleistungsanspruch. Durch den Vollzug der Gewährleistung werden keine selbständigen Gewährleistungsansprüche oder Fristen begründet. Eine Gewährleistung für die Brauchbarkeit der Ware zu dem vom Besteller vorgesehenen Zweck wird nicht übernommen, es sei denn, dass die vom Besteller gewünschte Brauchbarkeit ausdrücklich bestätigter Vertragszweck war. Insbesondere wird keinerlei Gewährleistung dafür übernommen, dass Verfügungen über die Ware und ihre Verwendung nicht durch staatliche Vorschriften (z. B. Embargobestimmungen oder Ausführungsgenehmigungspflichten) in irgendeiner Weise behindert sind oder werden. Auskünfte, Ratschläge oder Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität und sonstigen Leistungsmerkmalen sind für uns nur verbindlich, wenn sie dem Besteller bzw. Interessenten ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

8. Eigentumsvorbehalt:

Das Eigentum an den von uns gelieferten Waren geht erst dann auf den Besteller über, wenn sämtliche bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung getilgt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung. Der Besteller ist zur Verarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs berechtigt. Erlischt das Eigentum des Lieferanten an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung, überträgt der Besteller schon jetzt sein Eigentum an der neuen Sache auf uns und verwahrt sie für uns mit kaufmännischer Sorgfalt. Bei Eingang von in Dritteigentum stehenden Waren in die neue Sache ist die Übereignung an uns auf einen Miteigentumsanteil entsprechend dem Wert unserer Vorbehaltsware zum Wert der in Dritteigentum stehenden Ware beschränkt. Ist der (Mit-) Eigentumserwerb rechtlich ausgeschlossen, tritt der Besteller seinen etwa bestehenden Ausgleichsanspruch in entsprechender Höhe als Surrogat an uns ab. Von einer Pfändung der Ware oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen und uns etwa erforderliche Unterlagen zur Rechtsverteidigung zuzuleiten. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im regelmäßigen Geschäftsverkehr berechtigt, wenn sichergestellt ist, dass der Kunde des Bestellers erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises Eigentum erwirbt. Veräußert der Besteller die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt er schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer an uns ab. Der Besteller ist zur Einziehung dieser Forderung ermächtigt. Wir können die Einziehungsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Besteller seinen vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und uns nach Widerruf der Einziehungsermächtigung die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, in Fällen der Einschränkung der Kreditwürdigkeit oder Bonität des Bestellers unverzüglich Aussonderung der Vorbehaltsware zu verlangen und Maßnahmen zur Wahrung und Realisierung unserer Sicherungsrechte uneingeschränkt vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und zu diesem Zweck auch durch Beauftragte die Geschäftsräume des Bestellers betreten zu lassen.

9. Haftung:

Soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen etwas anderes erklärt ist, bestehen Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem rechtlichen Grund, gegen uns nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Unsere Haftung für die fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen ist auf den typischen und voraussehbaren Schaden beschränkt. Unsere Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des Bestellers bleibt unberührt.

10. Exportkontrolle:

Der Besteller wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und ggf. Wiederverkauf der bei uns bestellten Produkte erforderlich sind.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerkes. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Für die Vertragsbestimmungen gilt deutsches Recht.

12. Schlussbestimmungen:

Der Besteller darf Rechte gegenüber uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auf Dritte übertragen. Die eventuelle Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.

13. Lohnarbeiten:

Vorstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten sinngemäß auch für Lohnarbeiten. Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, welche durch nicht erkannte Materialfehler des uns vom Besteller oder auf dessen Weisung von Dritten gelieferten Materials entstehen.

14. EDV:

Personenbezogene Daten des Bestellers werden von uns zum Zwecke der Vertragsdurchführung (insbesondere Buchführung, Rechnungsstellung) erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Stand: Oktober 2009

SCHÄFER